

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 20

DATUM : 12.08.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 3. Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen vom 02.08.2010 -
- 77 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule vom 11.08.2010 -
- 78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Straßenbenennung / Straßenumbenennung -
- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -

76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

3. Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen vom 02.08.2010

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 13.07.2010 folgenden Dritten Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

Die Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen wird wie folgt geändert:

Ziffer 8. der Förderungsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

Einzel sportler/innen und Mannschaften können einmal im Jahr für eine besondere sportliche Leistung gewürdigt werden.

Die Kriterien für die Anerkennung einer besonderen sportlichen Leistung werden einvernehmlich zwischen der Stadt und dem StadtSportVerband Ratingen e.V. festgelegt und fortgeschrieben.

Auf Antrag können Sportler/innen, die Mitglied in einem auswärtigen Sportverein sind und in Ratingen wohnen, für besondere sportliche Leistungen gewürdigt werden. Auch hier werden die Kriterien zwischen der Stadt und dem StadtSportVerband Ratingen e.V. festgelegt und fortgeschrieben.

II.

Der Dritte Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diesen Nachtrag nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 555

Ratingen, den 02.08.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

77 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule vom 11.08.2010

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 13.07.2010 folgenden XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule beschlossen:

§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte

(1) Nehmen Schüler am Gruppenunterricht bzw. Einzelunterricht teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 – 5 und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 2 um 50 %:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegssopferfürsorge,
2. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Wenn zwei und mehr Kinder am Instrumentalunterricht teilnehmen, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5

| | |
|------------------------|--------------|
| bei 2 Kindern | 15 % je Kind |
| bei 3 Kindern | 25 % je Kind |
| bei 4 Kindern | 30 % je Kind |
| bei 5 und mehr Kindern | 40 % je Kind |

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

NEU:

(3) **Die Erziehungsberechtigten von Schülern der zweiten Klasse, die im Schuljahr 2011/2012 an einem instrumentalen Gruppenunterricht im Rahmen des durch die NRW-Landesregierung geförderten Modellprojekts zur Ausweitung von „Jedem Kind ein Instrument“ auf Kommunen außerhalb des Ruhrgebietes teilnehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag 100% Ermäßigung, wenn sie Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch erhalten.**

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13.07.2010 beschlossene XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 425

Ratingen, den 11.08.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenbenennung / Straßenumbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 beschlossen:

Die im Bebauungsplan L 203 eingetragenen Straßen erhalten die folgenden Namen:

1. Planstraße 1: **An den Dieken**
2. Planstraße 2: Das Teilstück der Straße **An den Dieken** wird in **An den alten Dieken** umbenannt.
3. Planstraße 3: **Hoffmann-Straße**
4. Planstraße 4: **Constructa-Straße**

Die Benennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Ratsgebäude II, Minoritenstraße 3, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer 207 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

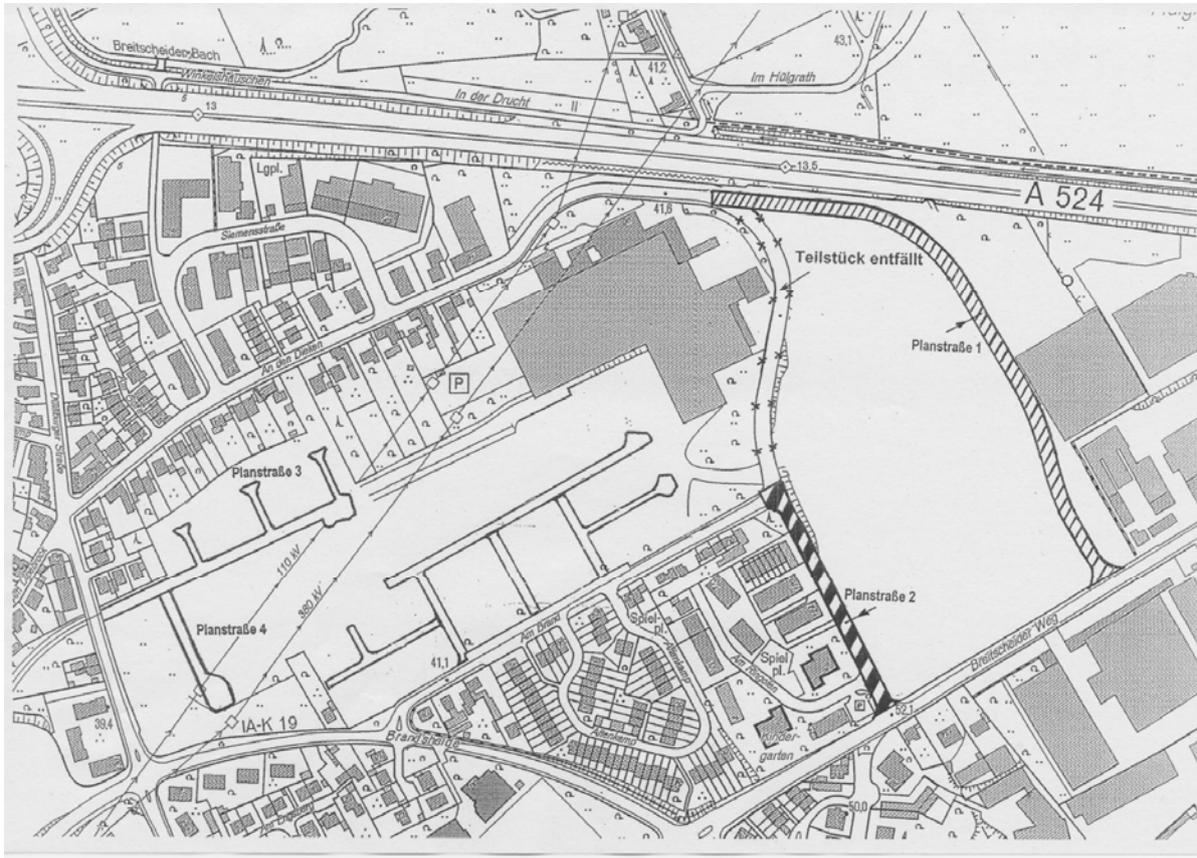
Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ratingen, den 04.08.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Tratzig
Beigeordneter



79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben:

Waldfriedhof

| Grabfeld | Grab-Nr. | Letzter bekannter Nutzungsberechtigter | Ruhestätte | Ablauf Nutzungszeit |
|----------|----------|--|-----------------------------|---------------------|
| 011 | 009-010 | Kurt Diesel verstorben | Otto Diesel Klara Diesel | 01.03.2020 |

Friedhof Tiefenbroich

| | | | | |
|-----|-----|-----------------------------------|----------------------------------|------------|
| 029 | 027 | Christa Zippert verstorben | Hans Jürgen Dassow Otto Lowin | 27.10.2017 |
| 033 | 090 | Annemarie Wetendorf verstorben | Manfred Hornschuch | 06.06.2018 |

Friedhof Hösel

| | | | | |
|-----|---------|------------------------------|--|------------|
| 038 | 039-040 | Manfred Janoschka Ukraine | Margarete Janoschka Erich Janoschka | 28.11.2034 |
|-----|---------|------------------------------|--|------------|

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 30.11.2010 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den 10.08.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene:
Amtsleiter